



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren Krankenkassen

Nachrichtlich:
Bundesministerium für Gesundheit
Aufsichtsbehörden der Länder
GKV-SV

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1772
FAX +49 228 619 1866

krankenversicherung@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Kampmann

25. Mai 2016

AZ 212 - 5301.5 - 2475/2015
(bei Antwort bitte angeben)

**Gesetzliche Krankenversicherung – Mitgliedschaft –
hier: Obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer aufsichtsrechtlichen Tätigkeit wurde auffällig, dass die Regelungen des § 188 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch, Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) von den bundesunmittelbaren Krankenkassen nicht immer korrekt umgesetzt werden. Um eine einheitlich rechtmäßige Verfahrensweise aller bundesunmittelbaren Krankenkassen sicherzustellen, bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

Nach § 188 Abs. 4 Satz 1 SGB V setzt sich die Mitgliedschaft von Personen, deren Versicherungspflicht oder Familienversicherung endet, als freiwillige Mitgliedschaft fort. Dabei kommt es auf die in § 9 SGB V genannten Voraussetzungen nicht an.

Die freiwillige Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, der auf das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder dem Ende der Familienversicherung folgt. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach entsprechendem Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten seinen Austritt erklärt. Für einen wirksamen Austritt ist nach § 188 Abs. 4 Satz 2 SGB V der Nachweis einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall zu führen.

In der Aufsichtspraxis ist zu beobachten, dass Krankenkassen vielfach nach Kenntnis des Endes einer Versicherungspflicht oder Familienversicherung zunächst Kontakt mit der betroffenen Person aufnehmen, um vielfach mit Hilfe eines Fragebogens das weitere Versiche-

ungsverhältnis zu klären. Verbunden wird diese Klärung vielfach mit der Aufforderung, bereits Nachweise über die Höhe etwaiger Einnahmen vorzulegen.

Sofern die auf diese Weise kontaktierte Person nicht kurzfristig reagiert und die Krankenkasse – ggf. mehrfach –, an eine Erledigung erinnert, besteht die Gefahr, dass das Versicherungsverhältnis über einen längeren Zeitraum ungeklärt bleibt. Zudem geht eine – dann regelmäßig erforderliche – rückwirkende Feststellung eines Versicherungsverhältnisses immer auch mit dem Auflaufen eines Beitragsrückstandes einher.

Hinzu kommt, dass der Hinweis auf die zweiwöchige Austrittsmöglichkeit in der Praxis regelmäßig ins Leere geht, wenn diese Frist bereits einige Zeit verstrichen ist. Erfahrungsgemäß gelingt es austrittswilligen Versicherten regelmäßig nicht, für mehrere Monate rückwirkend einen privaten Krankenversicherungsvertrag abzuschließen. Damit wird den Betroffenen häufig die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit genommen, zwischen einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung und einer privaten Absicherung zu wählen.

Um die dargestellten Probleme nach dem Ende einer Versicherungspflicht bzw. dem Ausscheiden aus der Familienversicherung zu vermeiden und der gesetzgeberischen Intention hinsichtlich der obligatorischen Anschlussversicherung Genüge zu tun, ist aus unserer Sicht folgende Verfahrensweise angezeigt:

Erhält eine Krankenkasse Kenntnis davon, dass bei einem Mitglied die Versicherungspflicht endet oder ein Versicherter aus der Familienversicherung ausscheidet, ist die betreffende Person unverzüglich (insbesondere unabhängig von weiteren Ermittlungen zum Versicherungsverhältnis) darüber zu informieren, dass ab dem Tage, der dem Ende des vorgenannten Versicherungsschutzes folgt, eine obligatorische Anschlussversicherung gem. § 188 Abs. 4 SGB V durchzuführen ist. Gleichzeitig hat die Krankenkasse auf die Austrittsmöglichkeit, die Erforderlichkeit des Nachweises einer etwaigen anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall und die Frist von zwei Wochen für die Erklärung des Austritts hinzuweisen.

Wir bitten um Beachtung, sowie schriftliche Bestätigung der Rechtslage und der Verfahrensweise bis zum 22. Juni 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Beckschäfer